## GEMEINDE ALTENSTADT

## **BEKANNTMACHUNG**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); hier: 4. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Nördlich der Templerstraße"

Für die o.g. Bebauungsplan-Änderung ist das Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt worden. Hierbei sind keine Einwendungen eingegangen. Der Gemeinderat Altenstadt hat diese Änderung i.d.F.v. 01.03.2005 mit Beschluß vom 01.03.2005 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplan-Änderung kann während der Dienststunden im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 Abs. 3 u. 4 BauGB). Ferner wird auf die Bestimmungen über die Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans sowie auf die Bestimmungen über Mängel des Abwägungsvorgangs hingewiesen. Diese werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§§ 214 und 215 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplan-Änderung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Altenstadt, den 04.03.2005

Aushang vom 04.03.2005 bis 21.03.2005

Bürgermeister